

Abwägung zur Bauleitplanung der Stadt Neustadt a. Rbge.



Bebauungsplan Nr. 371 "Feuerwehrgerätehaus Eilvese"

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

vom 03.04. bis 19.04.2017
vom 27.03. bis 27.04.2017

- B = Begründung ändern oder ergänzen
- H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks
- K = Keine Abwägung erforderlich
- N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen
- P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung
- T = Textliche Festsetzung/Hinweis ändern
- U = Umweltbericht ändern oder ergänzen
- V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt
- Z = Zurückweisung einer Argumentation

Gesamtliste der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

		Datum der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	Behörden / Träger öffentlicher Belange		
1.	Region Hannover	20.04.2017	K, V
2.	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	05.04.2017	K
	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	–	
	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	–	
	Finanzamt Nienburg	–	
	LGLN - Domänenamt Hannover	–	
	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	–	
3.	LGLN - Kampfmittelbeseitigungsdienst	28.03.2017	K
	Polizeikommissariat Neustadt a. Rbge.	–	
	Nds. Heimatbund e. V.	–	
	Naturschutzbeauftragter westlich der Leine	–	
	Naturschutzbeauftragter östlich der Leine	–	
	Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH	–	
4.	Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge.	30.03.2017	K
5.	Abfallwirtschaft Region Hannover	21.04.2017	K
6.	Deutsche Telekom Technik GmbH	05.05.2017	K
7.	PLEdoc GmbH	28.03.2017	K
8.	Exxon Mobil Production Deutschland GmbH (EMPG)	27.03.2017	K
	Ev.-luth. Kirchenamt in Wunstorf	–	
	Bischöfliches Generalvikariat	–	
	BUND	–	
9.	Naturschutzbund – NABU – Ortsverband Neustadt a. Rbge.	23.04.2017	Z
	NABU Niedersachsen - Landesgeschäftsstelle	–	

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

Abwägungstabelle

zum

Bebauungsplan Nr. 371 "Feuerwehrgerätehaus Eilvese", Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Eilvese

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
1.	<p><u>Region Hannover, Team Städtebau</u></p> <p>Frühzeitige Beteiligung Datum: 20.04.2017</p> <p>Regionalplanung Das Vorhaben ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.</p> <p>Grundlage für die raumordnerische Stellungnahme bilden das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) sowie das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2016 der Region Hannover (Satzungsbeschluss am 27. September 2016) und das derzeit noch rechtsgültige RROP 2005. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sind gemäß § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Gemäß RROP 2005 stehen dem Vorhaben weder Ziele noch Grundsätze der Raumordnung entgegen.</p> <p>Belange der Landschaftsstruktur Gemäß RROP 2016 ist im Bereich des Plangebietes ein Vorbehaltsgebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes festgelegt. In diesen Gebieten sollen zur Erhöhung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Aufwertung des Landschaftsbildes und zur ökologischen Vernetzung geeignete Aufwertungsmaßnahmen der Landschaftspflege durchgeführt werden. Dies soll bei entsprechender naturschutzfachlicher und -rechtlicher Eignung insbesondere durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgen. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden (RROP 2016, Abschnitt 3.1.2, Ziffer 05). In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme des Naturschutzes hingewiesen.</p>	<p>Regionalplanung Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Belange der Landschaftsstruktur Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die auch im Plangebiet selbst vorgesehen und entsprechend festgesetzt sind, berücksichtigt.</p>	<p>K</p> <p>V</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Belange der Erholung Des Weiteren ist gemäß RROP 2016 in der östlichen Dreiecksfläche, die als öffentliche Grünfläche geplant ist, ein Vorbehaltsgebiet Erholung festgelegt. Diese Gebiete, die sich aufgrund ihrer landschaftlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit besonders für die regionale Erholungsnutzung eignen, sind als Vorbehaltsgebiete Erholung festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden (RROP 2016, Abschnitt 3.2.5, Ziffer 02). Aufgrund der geringen Überschneidung mit dem Vorbehaltsgebiet Erholung und der dort geplanten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „ökologische Ausgleichsfläche“ ist die Planung mit dem dort festgelegten Vorbehaltsgebiet Erholung vereinbar.</p> <p>Naturschutz Aus naturschutzrechtlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass die Regelungen des § 44 BNatSchG zum Artenschutz zu beachten sind. Des Weiteren ist die externe Kompensationsfläche dauerhaft grundbuchlich zu sichern oder als Baulast einzutragen. Der Beleg darüber ist der UNB vorzulegen.</p> <p>Brandschutz Der Löschwasserbedarf für das Plangebiet ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW mit 1.600 l/min. über 2 Stunden sicherzustellen. Sofern das aus dem Leitungsnetz zu entnehmende Löschwasser der erforderlichen Menge nicht entspricht, sind zusätzlich noch unabhängige Löschwasserentnahmestellen in Form von z. B. Bohrbrunnen, Zisternen oder ähnlichen Entnahmestellen anzulegen.</p>	<p>Belange der Erholung Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Naturschutz Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die externe Kompensationsfläche wird nach Abschluss des Planverfahrens grundbuchrechtlich im Rahmen einer Selbstverpflichtung gesichert. Ein entsprechender Beleg wird der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt.</p> <p>Brandschutz Wie in Kap. 4.2.3.2 der Begründung dargelegt, kann eine Löschwassermenge von 3.300 l/min. über 2 Stunden bereitgestellt werden.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>
2.	<p><u>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</u></p> <p>Frühzeitige Beteiligung Datum: 05.04.2017</p> <p>Gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 371 bestehen aus Sicht der von hier zu vertretenden Belange des vorbeugenden gewerblichen Immissionsschutzes keine Bedenken. Anregungen oder Hinweise werden nicht gegeben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>K</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
3.	<p><u>LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst</u></p> <p>Frühzeitige Beteiligung Datum: 28.03.2017</p> <p>Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu: Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung. Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Plangebiet vorliegt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>K</p>
4.	<p><u>Abfallwirtschaft Region Hannover</u></p> <p>Frühzeitige Beteiligung Datum: 21.04.2017</p> <p>Wir, der Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover, haben Ihrer Begründung entnommen, dass ein Befahren des Grundstücks zum Zweck der Entsorgung nicht erforderlich sein wird (Punkt 4.2.4). Hinsichtlich der Aufstellung/Bereitstellung von Abfallbehältern bitten wir, die</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>K</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>nachstehenden Punkte zu beachten.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Standplätze für Abfallbehälter sind in kürzester Entfernung zum Fahrbahnrand oder zum nächsten möglichen Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges einzurichten. Die Entfernung darf 15 m nicht überschreiten. Bei Transportwegen über 15 m zum Haltepunkt des Abfallsammelfahrzeuges müssen die Abfallbehälter entweder selbst zur Leerung am Halteplatz des Fahrzeuges bereitgestellt werden oder es muss der gebührenpflichtige Hol- und Bringservice des Zweckverbandes in Anspruch genommen werden (§ 11 Abs. 4 der Abfallsatzung). Die Wertstoffsäcke sind in kürzester Entfernung zum Fahrbahnrand einer öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straße zur Abholung bereitzustellen. Es darf nur ein Bereitstellplatz ausgewählt werden, den das Sammelfahrzeug unmittelbar anfahren kann (§ 13 Abs. 2 der Abfallsatzung). 		
5.	<p><u>Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge.</u></p> <p>Frühzeitige Beteiligung Datum: 30.03.2017</p> <p>Gegen den oben genannten Bebauungsplan haben wir für unseren Aufgabenbereich keine Einwände. Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	K
6.	<p><u>Deutsche Telekom Technik GmbH</u></p> <p>Frühzeitige Beteiligung Datum: 05.05.2017</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Seitens der Telekom bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 371 Feuerwehrrätehaus Eilvese, Neustadt a. Rbge., Stadtteil Eilvese, grundsätzlich keine Bedenken.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	K

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Am Rand des Plangebietes befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Hinsichtlich der TK-Versorgung betrachten wir das Gebiet grundsätzlich als erschlossen und sehen zurzeit keinen Handlungsbedarf. Bitte informieren Sie uns frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten.</p>		
7.	<p><u>PLEdoc GmbH</u></p> <p>Frühzeitige Beteiligung Datum: 28.03.2017</p> <p>Mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber: Open Grid Europe GmbH, Essen Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen Viatel GmbH, Frankfurt</p> <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bei der Überprüfung des Übersichtsplanes auf Vollständigkeit und Richtigkeit sind keine Unstimmigkeiten aufgefallen.</p>	K

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
8.	<p><u>Exxon Mobil Production Deutschland GmbH</u></p> <p>Frühzeitige Beteiligung Datum: 27.03.2017</p> <p>Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr.</p> <p>Wir danken Ihnen für die Beteiligung in der o.g. Angelegenheit und möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der genannten Gesellschaften von dem Planungsvorhaben nicht betroffen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>	K
9.	<p><u>Naturschutzbund – NABU – Ortsverband Neustadt a. Rbge.</u></p> <p>Frühzeitige Beteiligung Datum: 23.04.2017</p> <p>Die ausgewählte Kompensationsfläche..... hält der NABU Neustadt e. V. schlechthin für nicht angebracht. Diese Fläche, die ohnehin geschützten Kriterien unterliegt, sprich: Überschwemmungsgebiet – FFH – als Ausgleichsfläche für der Natur Entnommenes zu nutzen ist PARADOX.</p>	<p>Die ausgewählte Kompensationsfläche wird derzeit als intensiv genutztes Grünland genutzt und bietet daher Aufwertungspotenzial durch eine Extensivierung der Nutzung. Die Lage in einem FFH-Gebiet ist kein Ausschlussgrund für eine Verwendung der Fläche als Kompensationsfläche.</p> <p>Die Argumentation wird zurückgewiesen.</p>	Z